

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für den Beirat für Gestaltungsfragen der Stadt Kalkar**  
**vom 6. November 2020**

**Präambel**

Gemäß § 7 der „Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar“ (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 i.d.F.d. jeweils letzten Änderung soll ein Beirat für Gestaltungsfragen (Gestaltungsbeirat) bei den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben beratend mitwirken. Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Dabei unterstützt der Gestaltungsbeirat als unabhängiges Sachverständigengremium die Bauverwaltung und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Kalkar als auch Bauwillige, Architekten/innen sowie sonstige für die Realisierung von Bauvorhaben verantwortlich zeichnenden Akteure im Geltungsbereich der Denkmalsbereiche Kalkar, Hanselaer und Grieth. Außerdem prüft er Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild im gesamten Stadtgebiet.

**§ 1**  
**Aufgabenstellung, Zuständigkeit**

- (1) Der Gestaltungsbeirat soll städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren/innen und für die Stadtentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen, architektonischen und ökologischen Qualität beurteilen. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung, ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und die Umwelt aussprechen. Die beratende Mitwirkung zu diesen Punkten bezieht sich dabei auf beantragte Bauvorhaben
- im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Kalkar vom 07.09.1977,
  - im Geltungsbereich der Denkmalsbereichssatzung für den Stadtkern mit umgebenden Graben- und Wallanlagen vom 09.05.1985,
  - im Geltungsbereich der Denkmalsbereichssatzung für den Ortsteil Grieth – Stadtgrundriss mit Silhouette – vom 22.07.1986,
  - im Geltungsbereich der Denkmalsbereichssatzung für den Stadtteil Hanselaer „Kirchort Hanselaer“ vom 03.03.2012.

Als städtebaulich bedeutsam i.S. dieses Absatzes gelten beispielsweise nicht:

- Kleinere Werbeanlagen,
  - Fassadenanstriche,
  - Kleinere Umbaumaßnahmen an den Fassaden und Nebenanlagen,
  - Dacheindeckungen, Erneuerung von Gauben,
  - Einfriedigungen.
- (2) Darüber hinaus erstreckt sich die Beratung auch auf beabsichtigte stadtbildbedeutsame Bauvorhaben im gesamten Stadtgebiet sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von Ge-

staltungssatzungen und Gestaltungshandbüchern im Geltungsbereich der im Abs. 1 genannten, kommunalrechtlichen Vorgaben. Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter. Die Bestimmungen des öffentlichen Bau- und Denkmalrechts (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz NRW, etc.) sind bei der Beiratsarbeit zu beachten und bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung, Besetzung, Dauer**

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:
- einem Mitglied und einem persönlichen Vertreter/einer persönlichen Vertreterin je Fraktion im Rat der Stadt Kalkar, ab 10 und mehr Fraktionsmitgliedern einem weiteren Mitglied und einem persönlichen Vertreter/einer persönlichen Vertreterin,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin des LVR - Amtes für Denkmalpflege im Rheinland,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreisverwaltung Kleve,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadtverwaltung sowie
  - dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Der Vorsitz im Gestaltungsbeirat obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin; der stellvertretende Vorsitz obliegt dem Vertreter/der Vertreterin der Stadtverwaltung.

- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen auf den Gebieten der Baugestaltung, des Naturschutzes, der Heimat-, Kunst- oder Denkmalpflege sachkundig sein. Externe Fachleute kann die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen bei städtebaulich bedeutsamen Bauvorhaben und für die Stadtentwicklung bedeutsamen städtebaulichen Planungen innerhalb der Denkmalbereiche und des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung hinzuziehen.
- (3) Die Beiratsmitglieder der Fraktionen werden durch den Stadtrat für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates benannt. Eine Wiederbenennung kann mehrmals erfolgen; es sollte eine gewisse Rotation beachtet werden. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Rat der Stadt folgen. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, benennt der Rat einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode.

## **§ 3**

### **Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessensvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, wenn die Ausschließungsgründe des § 31 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) zutreffen; die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an den § 31 GO NRW.

- (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsstelle und Geschäftsgang**

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirates wird innerhalb des Fachbereichs 2 („Planen, Bauen, Umwelt“) eingerichtet; sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt; in der Regel im Abstand von zwei bis drei Monaten. Gesetzliche Fristen der Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren sind einzuhalten.
- (3) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Zweitschrift der Einberufung des Beirates mit der Tagesordnung ist den Fraktionsvorsitzenden zuzusenden. Zu den Sitzungen kann auch der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. der Planer/die Planerin eingeladen werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich. Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

#### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit, Stimmrecht**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung anwesend ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 6**

#### **Beiratssitzung**

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.
- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch den Antragsteller/die Antragstellerin bzw. deren Planer/Planerin, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Nach Möglichkeit sollen – abhängig von der Bedeutsamkeit des Vorhabens – alle Akteure des Planvorhabens bei der Vorstellung persönlich zugegen sein. Die anschließenden internen Beratungen sind ebenfalls nichtöffentlich.
- (3) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen; dieses ist allen Mitgliedern des Beirates sowie den Fraktionsvorsitzenden und – auszugsweise – ggf. dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt zu geben.
- (4) Die Verwaltung berichtet in regelmäßigen Abständen in öffentlicher Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses über die Arbeit des Gestaltungsbeirates. Ein Verweis in den nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung kann im Einzelfall aus Gründen des Datenschutzes erforderlich sein.

**§ 7**  
**Wiedervorlage**

Stößt ein Vorhaben nicht auf Zustimmung im Beirat, so ist dem Antragsteller/der Antragstellerin die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat, sofern dieser dazu auffordert, erneut vorzulegen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

<b><i>Ratsbeschluss</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
05.11.2020	--	--	--	06.11.2020